


Ident-Nummer		<b>Verkaufs-, Liefer- und Geschäftsbedingungen</b>	
FB-RH-0102			
Seite	von	<b>der Robert Hofmann GmbH</b>	
1	11		

## § 1 Geltung

(1) Alle Lieferungen, Leistungen und Geschäfte unserer Firma gegenüber/mit Unternehmen oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder Sondervermögen erfolgen ausschließlich zu den nachstehenden Verkaufs-, Liefer- und Geschäftsbedingungen. Diese Bedingungen sind Bestandteil aller Verträge, die wir mit unseren Vertragspartnern über Lieferungen, Leistungen und sonstige Geschäftsgegenstände schließen.

(2) Abweichungen, Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform, dies gilt auch für Abweichungen von diesem Schriftformerfordernis.

(3) Die Firma behält sich vor die vorliegenden Verkaufs- und Lieferbedingungen im Fall von triftigen Gründen, insbesondere bei Gesetzesänderungen, Änderungen der Rechtsprechung, Veränderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse oder sonstigen gleichwertigen Gründen, abzuändern. In diesem Fall wird der Vertragspartner über die geplante Änderung in Kenntnis gesetzt und ihm wird eine angemessene Frist zum Widerspruch eingeräumt. Eine unterbliebene Reaktion innerhalb der Frist wird als Erklärungsfiktion gewertet, sodass die neuen Verkaufs- und Lieferbedingungen in das Vertragsverhältnis einbezogen werden.

(4) Die Geschäftsbedingungen unserer Vertragspartner finden keine Anwendung, auch wenn wir deren Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprochen haben. Selbst wenn unsere Vertragspartner auf ihre Ankaufs-, Verkaufs-, Liefer-, Produktions- und/oder Geschäftsbedingungen in einem oder mehreren Schreiben an uns Bezug nehmen oder diese sonst öffentlich oder ihren Vertragspartnern zugänglich machen, liegt darin kein Einverständnis unsererseits mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen. Diese werden auch nicht durch die Annahme einer Bestellung noch durch eine andere konkludente Handlung Vertragsinhalt.

(5) Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten, soweit es sich um ein beidseitiges Handelsgeschäft handelt, auch für alle künftigen Rechtsbeziehungen mit unseren Vertragspartnern, auch wenn im Einzelfall nicht ausdrücklich auf diese Verkaufs- und Lieferbedingungen Bezug genommen wird.

## § 2 Angebot und Angebotsunterlagen

(1) Alle unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind. Ist unser Angebot nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet oder mit einer bestimmten Annahmefrist versehen und geht unser Vertragspartner darauf ein, kommt ein Vertrag erst mit unserer schriftlichen Bestätigung zustande. Die Bindungsfrist beträgt, soweit nicht ausdrücklich abweichend im Angebot benannt, 30 Tage ab Angebotsstellung.

(2) Angaben von uns zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z.B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie unsere Darstellungen desselben (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

(3) Wir behalten das Eigentum oder Urheberrecht an allen von uns abgegebenen Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie von uns zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln. Dem Vertragspartner ist jegliche Nutzung außerhalb der vertraglich vereinbarten untersagt. Unser Vertragspartner darf diese Gegenstände ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat auf unser Verlangen diese Gegenstände vollständig an uns zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen.

(4) Die in den Angebotsunterlagen enthaltenen Informationen sind in der Angebotsphase auf Ausführungsmöglichkeiten im Rahmen des beabsichtigten Projekts durch unseren Vertragspartner zu überprüfen. Bei Unstimmigkeiten sind wir innerhalb von 10 Tagen seit Zugang der Unterlagen zu verständigen, andernfalls werden daraus entstehende Mängel und Abweichungen von unserem Vertragspartner verantwortet.

Ident-Nummer		<b>Verkaufs-, Liefer- und Geschäftsbedingungen</b>	<b>HOFMANN</b>
FB-RH-0102			
Seite	von	<b>der Robert Hofmann GmbH</b>	
2	11		

### § 3 Vertragsabschluss, Schriftform

(1) Verträge zwischen unseren Geschäftspartnern über die Herstellung von Gegenständen und/oder Maschinen und uns sollen grundsätzlich durch eine von beiden Seiten unterzeichnete schriftliche Vertragsurkunde geschlossen werden (sog. Herstellungsvertrag). Fehlt vor Beginn ein solcher Vertrag, so sind die Parteien verpflichtet, auch nach Produktionsbeginn noch einen derartigen schriftlichen Einzelvertrag abzuschließen, der die mündlich getroffenen Absprachen zutreffend abbildet. Die Verpflichtung zum Abschluss eines schriftlichen Herstellungsvertrages wird durch ein kaufmännisches Bestätigungsschreiben nicht ersetzt.

(2) Mündliche Erklärungen werden erst durch schriftliche Bestätigung von uns wirksam. Die Schriftform gilt auch für etwaige Neben- und Änderungsabreden. Ein Vertragsabschluss kann nicht durch einseitige schriftliche Bezugnahme des Vertragspartners auf stattgefundene Vertragsverhandlungen herbeigeführt werden. Ein Schweigen unsererseits gilt in keinem Fall als Zustimmung. Der Inhalt wird ausschließlich durch schriftliche Gegenbestätigung unsererseits anerkannt.

(3) Maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen unseren Vertragspartnern und uns sind (1.) der Herstellungsvertrag im Sinne von Nr. 2 Abs. 1 und (2.) ergänzend, soweit im Herstellungsvertrag nichts Abweichendes vereinbart ist, diese Verkaufs-, Liefer- und Geschäftsbedingungen. Diese Unterlagen geben alle Abreden zwischen unseren Vertragspartnern und uns vollständig wieder. Mündliche Abreden werden durch den Herstellungsvertrag und diese AGB ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus diesen mündlichen Abreden ergibt, dass sie dennoch verbindlich fortgelten.

### § 4 Preise, Zahlung

(1) Die Preise gelten für den im Herstellungsvertrag gem. § 2 Abs. 1 aufgeführten Leistungs-, Lieferungs- und Geschäftsumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet.

(2) Die Preise verstehen sich in EURO ab Werk zuzüglich Verpackung, der gesetzlichen Umsatzsteuer, Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben sowie allen übrigen mit dem Vertrag verbundenen Kosten. Zoll- und Einfuhrabgaben des Bestimmungslandes trägt der Vertragspartner.

(3) Bei einer wesentlichen Änderung der Kostenfaktoren sind wir zu einer Änderung der Preise/des Preises berechtigt. Als solche Kostenfaktoren gelten die unvorhergesehene Erhöhung von Personalkosten, etwa aufgrund von Arbeitskämpfen, eine wesentliche Verteuerung der Rohstoffe, auch und insbesondere aufgrund der Verschiebung von Wechselkursen oder sonstigen Erschwernissen am Beschaffungsmarkt, und sonstige unvorhersehbare wesentliche Produktionerschwernisse, etwa aufgrund einer wesentlichen Änderung der Energiekosten, Naturkatastrophen, Epidemien und Pandemien oder unvorhersehbare Transportwegeerschwerungen. Im Falle der Preiserhöhung teilen wir dies unserem Vertragspartner zeitnah mit. Zeitnah bedeutet binnen spätestens 14 Tagen ab unserer Kenntnis der die Preiserhöhung begründenden Faktoren. Unsere Vertragspartner hat in diesem Falle das Recht, binnen weiterer 14 Tage nach Zugang der Mitteilung vom Verträge zurückzutreten. Die Rücktrittserklärung bedarf der Schriftform.

(4) Zahlungen sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, innerhalb von 14 Tagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug auf eines unserer Konten zu leisten. Die Rechnung gilt innerhalb von 3 Tagen nach Versand als zugegangen, es sei denn, unser Vertragspartner weist das Gegenteil nach.

(5) Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang der Zahlung bei uns. Schecks gelten erst nach Einlösung als Zahlung. Leistet unser Vertragspartner bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit in Höhe des jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatzes zu verzinsen. Daneben steht uns der gesetzliche Verzugszins gemäß § 288 Abs. 5 Satz 1 BGB zu. Im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten bleibt unser gesetzlicher Anspruch auf Zinsen (§§ 352, 353 HGB) ab Fälligkeit unberührt. Die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzugs bleibt unberührt.

(6) Wenn nichts anderes vereinbart ist, sind 50 Prozent des an uns zu zahlenden vereinbarten (Kauf)Preises bei Auftragserteilung und weitere 50 Prozent bei Lieferung fällig.

(7) Wir sind berechtigt, vom rechtzeitigen Eingang der Zahlung weitere Lieferungen abhängig zu machen.

(8) Wir sind berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn uns nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt

Ident-Nummer		<b>Verkaufs-, Liefer- und Geschäftsbedingungen</b>	<b>HOFMANN</b>
FB-RH-0102			
Seite	von	<b>der Robert Hofmann GmbH</b>	
<b>3</b>	<b>11</b>		

werden, welche die Kreditwürdigkeit unseres Vertragspartners wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen unsererseits durch den Vertragspartner aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die derselbe Rahmenvertrag gilt) gefährdet wird. In diesem Fall sind wir auch zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt sowie berechtigt, sofortige Bezahlung und/oder Herausgabe der bisher gelieferten Gegenstände zu verlangen. Wurden die zurückverlangten Gegenstände bereits benutzt, sind wir berechtigt, eine angemessene Benutzungsgebühr zu verlangen. Wurden die zurückverlangten Gegenstände durch ihre Benutzung oder aus anderen Gründen, die in der Sphäre unseres Kunden liegen, im Wert gemindert, sind wir auch berechtigt, eine Wertminderung zu fordern.

(9) Wir sind berechtigt Zahlungen des Vertragspartners zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen und eingehende Zahlungen zuerst auf Kosten, Zinsen und dann die Hauptleistung zu verrechnen. Im Falle nach Vertragsabschluss entstehender berechtigter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Vertragspartners, können wir Vorauszahlung oder Stellung von Sicherheiten verlangen. Entspricht der Vertragspartner solchem Begehren nicht, sind wir über das Zurückhalten seiner Leistung zur Kündigung des Vertrages berechtigt.

(10) Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen durch unseren Vertragspartner, die Zurückbehaltung oder Minderung von Zahlungen durch unseren Vertragspartner wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

## **§ 5 Lieferung, Verzug**

(1) Unsere Lieferungen erfolgen, wenn nichts anderes vereinbart ist, EXW (Incoterms 2010 = ab Werk), 96215 Lichtenfels, Michael Och Straße 9.

(2) Die Einhaltung von vereinbarten Fristen für Lieferungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Vertragspartner zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Vertragspartner voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen, dies gilt nicht, wenn wir die Verzögerung zu vertreten haben.


(3) Von uns in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.

(4) Soweit vereinbart ist, dass innerhalb eines festgelegten Zeitraums eine fest vereinbarte Liefermenge zu liefern ist und unserem Vertragspartner das Recht zusteht, das Lieferdatum zu bestimmen (Kontingent auf Abruf), sind die Lieferungen spätestens zwölf Wochen vor dem gewünschten Lieferdatum bei uns abzurufen. Nach Ablauf des festgelegten Zeitraums ohne Abruf können wir die noch nicht abgerufene Menge liefern und berechnen.

(5) Wir haften nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (einschließlich aber nicht beschränkt auf Feuer, Naturkatastrophen, Wetter, Überschwemmungen, Epidemien oder Pandemien, Krieg, Aufruhr, Terrorismus, Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die wir nicht zu vertreten haben. Sofern solche Ereignisse uns die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit unserem Vertragspartner infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten.

(6) Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, wenn

- die Teillieferung im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist,
- die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und

Ident-Nummer		<b>Verkaufs-, Liefer- und Geschäftsbedingungen</b>	
FB-RH-0102			
Seite	von	<b>der Robert Hofmann GmbH</b>	
4	11		

- unserem Vertragspartner hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, wir erklären uns zur Übernahme dieser Kosten bereit).

(7) Geraten wir mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird uns eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist unsere Haftung auf Schadensersatz nach Maßgabe des § 10 dieser Bedingungen beschränkt.

(8) Transport- oder andere Verpackungen können zum Zwecke der Wiederverwendung oder des Recyclings zurückgegeben werden. Den Aufwand für die Rückgabe der Verpackungen trägt der Vertragspartner.

### **§ 6 Gefahrenübergang**

Die Gefahr des Untergangs der Auftragsleistung geht auf den Vertragspartner über, sobald wir diese einem Spediteur oder sonstigen Person zum Zwecke der Beförderung übergeben haben, bzw. mit Anzeige der Fertigstellung und vertragsgemäßer Bereitstellung der Lieferware in unserem Werk, bei Datenübertragung mit Absendung der Daten.

### **§ 7 Lagerung, Abnahme, Mängelrüge**

(1) Kommt der Vertragspartner nach Gefahrübergang in Annahmeverzug, so hat er dennoch den Kaufpreis zu zahlen. Wir sind in diesen Fällen berechtigt, die Ware auf Gefahr und Kosten des Vertragspartners einzulagern. Auf Wunsch werden wir die Ware für die Dauer der Lagerung auf Kosten des Vertragspartners versichern.

(2) Bei Lagerung von fertigen Teilen durch uns betragen die Lagerkosten 0,25 % des Rechnungsbetrages der zu lagernden Liefergegenstände pro abgelaufene Woche. Bei der Lagerung von Werkzeugen betragen die Lagerkosten 0,5 % des Rechnungsbetrages des zu lagernden Werkzeugs pro abgelaufene Woche. Die Geltendmachung und der Nachweis höherer oder geringerer Lagerkosten bleiben vorbehalten.

(3) Vom Vertragspartner an uns zum Zwecke der Projektdurchführung überlassene Formen, Aufnahmen, Lehren und Werkzeuge werden nach Auftragserhalt für 2 Jahre aufbewahrt, Fristbeginn ist mit Ende des Kalenderjahres, in dem das jeweilige Projekt begonnen wurde. Nach Ablauf der Lagerfrist kann uns der Vertragspartner binnen dreiwöchiger Frist schriftlich erklären, welche der folgenden Möglichkeiten er wählt:

- Vertragspartner wünscht eine kostenpflichtige Zusendung seiner Formen/Aufnahmen/Lehren und/oder Werkzeugen;

- Vertragspartner möchte einen Lagerungsvertrag abschließen, welcher die weitere Einlagerung gegen Gebühr beinhaltet;

- Vertragspartner wünscht kostenfreie Verschrottung durch uns.

Erfolgt keine frist- und formgerechte Erklärung des Vertragspartners, werden die Formen, Aufnahmen, Lehren und Werkzeugen nach Ablauf der 2 Jahren und der 3-wöchigen Erklärungsfrist durch uns vernichtet, ohne dass es einer ausdrücklichen Freigabe seitens des Vertragspartners bedarf. Eine Rückvergütung von Schrottwerten findet nicht statt.

(4) Soweit die Art der Leistung eine Abnahme erfordert, hat diese ohne schuldhaftes Zögern durch den Vertragspartner unter Erstellung eines schriftlichen Abnahmeprotokolls zu erfolgen. Nimmt der Vertragspartner die Leistung nicht innerhalb von 14 Tagen nach Anzeige der Fertigstellung ab, so gilt die Leistung als vertragsmäßig anerkannt und abgenommen. Dies gilt auch im Fall, dass der Vertragspartner mit der Nutzung der Kaufsache begonnen hat (z.B. das gelieferte Werkzeug in Betrieb genommen hat) und in diesem Fall seit Lieferung oder Installation sieben Werkzeuge vergangen sind.

Dies gilt nicht, wenn ein Mangel vorliegt, der die Nutzung des von uns gelieferten Gegenstandes unmöglich macht oder wesentlich beeinträchtigt, und unser Vertragspartner diesen Mangel vor Ablauf der vorbezeichneten Fristen schriftlich gerügt hat. Für die Rechtzeitigkeit der Rüge genügt die Absendung, wenn die Rüge uns spätestens 3 Tage nach der Absendung zugeht.

(5) Im Übrigen gilt, dass alle Beanstandungen, insbesondere Mängelrügen, unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 10 Tagen nach Empfang der Lieferleistung (bei versteckten Mängeln unverzüglich, spätestens

Ident-Nummer		<b>Verkaufs-, Liefer- und Geschäftsbedingungen</b>	<b>HOFMANN</b>
FB-RH-0102			
Seite	von	<b>der Robert Hofmann GmbH</b>	
5	11		

jedoch innerhalb von 10 Tagen nach ihrer Entdeckung) schriftlich uns zugehen müssen. Sofern der Vertragspartner Beanstandungen und Mangelrügen nicht rechtzeitig oder nicht in der vereinbarten Schriftform anzeigt, gilt die Lieferleistung im Hinblick auf die nicht oder nicht formgerechte Beanstandung bzw. den nicht rechtzeitig oder nicht formgerecht gerügten Mangel als mangelfrei. Nimmt der Vertragspartner die Lieferleistung in Kenntnis eines Mangels an, so stehen ihm die aus der Mangelhaftigkeit ableitbaren Rechte nur zu, wenn er sich seine Rechte wegen dieses Mangels ausdrücklich schriftlich vorbehält.

(6) Durch die Anzeige eines Mangels wird die Verjährungsfrist nicht gehemmt. Die Verjährungsfrist wird erst durch gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen gehemmt.

## **§ 8 Gewährleistung, Mängelhaftung**

(1) Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme.

(2) Die Ware ist frei von Sachmängeln, wenn sie bei Gefahrübergang sowohl den subjektiven als auch den objektiven Anforderungen entspricht, § 434 BGB. Grundlage der Mängelhaftung ist dabei zunächst die getroffene Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware, als solche gelten alle Produktbeschreibungen und Herstellerangaben, die Gegenstand der Bestellung sind oder die von uns bei Vertragsschluss bekannt gegeben wurden. Die objektiven Anforderungen, denen die Ware genügen muss, richten sich nach der Eignung zur gewöhnlichen Verwendung, der üblichen und erwartungsgemäßen Beschaffenheit sowie der Übergabe samt Zubehör (insbesondere Verpackung und Anleitungen). Davon kann abgewichen werden, wenn der Vertragspartner vor der Abgabe seiner Vertragserklärung eigens davon in Kenntnis gesetzt wurde, dass ein bestimmtes Merkmal der Ware von den objektiven Anforderungen abweicht, und die Abweichung im vorstehenden Sinne ausdrücklich und gesondert vereinbart wurde. Handelsübliche, gemäß Gütenormen zulässige oder geringe Abweichungen in Qualität, Gewicht, Größe, Dicke, Breite, Ausrüstung, Musterung und Farbe sind keine Mängel.

(3) Sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, müssen die von uns gelieferten Gegenstände nur den in Deutschland geltenden gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Die Verantwortung für die Integration der Produkte in technische, bauliche und organisatorische Gegebenheiten, die in den Räumlichkeiten vom Vertragspartner herrschen, liegt ausschließlich beim Vertragspartner. Der Vertragspartner ist für die Eignung des Einbauortes der Produkte verantwortlich.

(4) Der Vertragspartner ist allein verantwortlich für die Beurteilung der Eignung der Liefergegenstände und Vertragsleistungen für seine Zwecke. Soweit unter Verwendung der Liefergegenstände bzw. vertraglichen Leistungen Produkte vom Vertragspartner hergestellt und vertrieben werden, liegt es in der alleinigen Verantwortung des Vertragspartners, Konstruktions- und Herstellungsfehler der von ihm in Verkehr gebrachten Produkte durch umfassende produktionsbegleitende Prüfung und Qualitätskontrolle zu vermeiden. Der Vertragspartner hat uns von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die unter Verletzung dieser Pflichten entstehen.

(5) Die Mängelrechte des Vertragspartners setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß und schriftlich nachgekommen ist. Soweit der Vertragspartner und wir nicht ausdrücklich eine Abnahme vereinbart haben, hat der Vertragspartner die gelieferte Ware unverzüglich nach Ablieferung an ihn oder einen von ihm benannten Drittempfänger zu untersuchen und etwaige Mängel unverzüglich zu rügen. Die §§ 377, 381 Handelsgesetzbuch und die Regelungen in diesem Absatz gelten entsprechend. Die Liefergegenstände gelten als genehmigt, wenn uns nicht eine schriftliche Mängelrüge hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar waren, binnen sieben Werktagen nach Ablieferung des Liefergegenstandes oder ansonsten binnen sieben Werktagen nach der Entdeckung des Mangels oder jedem früheren Zeitpunkt, in dem der Mangel für den Vertragspartner bei normaler Verwendung des Liefergegenstandes ohne nähere Untersuchung erkennbar war. Ist eine Abnahme vereinbart und findet diese nicht innerhalb von sieben Tagen nach schriftlicher Meldung der Abnahmebereitschaft statt, geht die Sachgefahr nach Ablauf dieser Frist auf den Vertragspartner über, es sei denn, die Abnahme wird aus von uns zu vertretenden Gründen verweigert. Soweit gelieferte Gegenstände vorbehaltlos in Betrieb genommen werden, gilt dies als Abnahme, unabhängig davon, ob wir noch Lieferungen oder sonstige Leistungen, insbesondere Montagearbeiten, zu erbringen haben. Umfassen unsere vertraglichen Verpflichtungen auch die Montage des Liefergegenstandes, so wird nach dessen Fertigstellung ein Abnahmeprotokoll erstellt, das vom Vertragspartner und uns zu unterzeichnen ist. In diesem Protokoll sind die Mängel festzuhalten, die dem Vertragspartner zu diesem Zeitpunkt bekannt sind oder die offensichtlich sind. Werden diese Mängel nicht festgehalten, gilt unsere Leistung als mangelfrei abgenommen.



Ident-Nummer		<b>Verkaufs-, Liefer- und Geschäftsbedingungen</b>	<b>HOFMANN</b>
FB-RH-0102			
Seite	von	<b>der Robert Hofmann GmbH</b>	
<b>6</b>	<b>11</b>		

(6) Auf unser Verlangen ist der beanstandete Liefergegenstand frachtfrei an uns zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergüten wir die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.

(7) Bei Sachmängeln der gelieferten Gegenstände sind wir nach unserer innerhalb angemessener Frist zu treffender Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Die Nacherfüllung umfasst nicht den Ausbau der mangelhaften Sache oder den Wiedereinbau der mangelfreien Sache, wenn die ursprünglichen Verpflichtungen nicht den Einbau umfassten. Zur Vornahme aller uns notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat uns der Vertragspartner nach Verständigung die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, sonst sind wir von der Mängelhaftung befreit. Im Falle einer Ersatzlieferung ist der Vertragspartner verpflichtet, das mangelhafte Teil zurückzugeben. Stellt sich ein Mängelbeseitigungsverlangen des Vertragspartners als unberechtigt heraus, können wir die hierdurch entstandenen Kosten vom Vertragspartner ersetzt verlangen. Im Falle des Fehlschlagens, d.h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann unser Vertragspartner vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern.

(8) Wir sind berechtigt, die Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Vertragspartner den fälligen Kaufpreis oder ggf. die laufende Rate bezahlt, wobei der Vertragspartner berechtigt ist, einen dem Mangel entsprechenden Teil der Zahlung zurückzuhalten.

(9) Ansprüche des Vertragspartners wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Vertragspartners verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

(10) Schadensersatzansprüche nach § 10 bleiben hiervon unberührt.

(11) Bei Mängeln von Bauteilen anderer Hersteller, die wir aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen können, können wir nach unserer Wahl unsere Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller und Lieferanten für Rechnung unseres Vertragspartners geltend machen oder an unseren Vertragspartner abtreten. Gewährleistungsansprüche gegen uns bestehen bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser Bedingungen nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller und Lieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist. Während der Dauer des Rechtsstreits ist die Verjährung der betreffenden Gewährleistungsansprüche gehemmt.

(12) Die Übernahme von Garantien oder des Beschaffungsrisikos unsererseits muss ausdrücklich schriftlich vereinbart werden. Angaben in unseren Katalogen, Internetauftritten oder sonstigen allgemeinen Informationen stellen zu keinem Zeitpunkt eine Garantie oder die Übernahme eines Beschaffungsrisikos dar.

(13) Die Gewährleistung entfällt, wenn unser Vertragspartner ohne unsere Zustimmung den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat unserer Vertragspartner die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.

(14) Eine im Einzelfall mit unserem Vertragspartner vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände an diesen erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung für Sachmängel.

(15) Der Vertragspartner ist verpflichtet, uns unverzüglich ab Kenntnis jeden in der Lieferkette auftretenden Regressfall anzuzeigen. Gesetzliche Rückgriffsansprüche des Vertragspartners gegen uns bestehen nur insoweit, als der Vertragspartner mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.

(16) Gewährleistungsansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern.

Ident-Nummer		<b>Verkaufs-, Liefer- und Geschäftsbedingungen</b>	<b>HOFMANN</b>
FB-RH-0102			
Seite	von	<b>der Robert Hofmann GmbH</b>	
7	11		

(17) Weitergehende oder andere als die in diesem § 8 geregelten Ansprüche des Vertragspartners gegen uns, unsere Organe, Angestellte und Erfüllungsgehilfen wegen eines Mangels sind ausgeschlossen.

## **§ 9 Schutzrechte**

(1) Wir stehen nach Maßgabe des § 7 dafür ein, dass der Liefergegenstand frei von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter ist, dies jedoch lediglich im Land des Lieferortes.

(2) In dem Fall, dass der Liefergegenstand ein gewerbliches Schutzrecht oder Urheberrecht eines Dritten verletzt, werden wir nach unserer Wahl und auf unsere Kosten den Liefergegenstand derart abändern oder austauschen, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, der Liefergegenstand aber weiterhin die vertraglich vereinbarten Funktionen erfüllt, oder unserem Vertragspartner durch Abschluss eines Lizenzvertrages das Nutzungsrecht verschaffen. Gelingt uns dies innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht, ist unser Vertragspartner berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis angemessen zu mindern. Etwaige Schadensersatzansprüche unseres Vertragspartners unterliegen den Beschränkungen des § 10 dieser Bedingungen. Ersatz für vergebliche Aufwendungen kann der Vertragspartner nicht verlangen.

(3) Unsere vorstehend genannten Verpflichtungen bestehen nur, soweit uns der Vertragspartner über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und uns alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Vertragspartner die Nutzung der Lieferung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.

(4) Bei Rechtsverletzungen durch von uns gelieferte Produkte anderer Hersteller werden wir nach unserer Wahl unsere Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten für Rechnung unseres Vertragspartners geltend machen oder an den Vertragspartner abtreten. Ansprüche gegen uns bestehen in diesen Fällen nach Maßgabe des hiesigen § 7 nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist.

(5) Ansprüche des Vertragspartners sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat. Ansprüche des Vertragspartners sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Vertragspartners, durch eine von uns nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Vertragspartner verändert oder zusammen mit nicht von uns gelieferten Produkten eingesetzt wird.

## **§ 10 Haftung auf Schadensersatz wegen Verschuldens**


(1) Unsere Haftung auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe der nachfolgenden Klauseln eingeschränkt.

(2) Wir haften nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.

(3) Soweit wir dem Grunde nach auf Schadensersatz haften, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die wir bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen haben oder die wir bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands sind, können nur von uns ersetzt verlangt werden, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten waren.

(4) Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist unsere Ersatzpflicht für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf die Deckungssumme des Produkthaftpflichtversicherung des jeweiligen Unternehmens der Gruppe, mit dem der Vertrag besteht, beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt, soweit nichts anderes vereinbart ist.

(5) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen.

Ident-Nummer		<b>Verkaufs-, Liefer- und Geschäftsbedingungen</b>	
FB-RH-0102			
Seite	von	<b>der Robert Hofmann GmbH</b>	
8	11		

(6) Soweit wir technische Auskünfte geben oder beratend tätig werden und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von uns geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

(7) Die vorstehenden Einschränkungen gelten nicht soweit zwingend gehaftet wird, z.B. für eine Haftung wegen vorsätzlichen oder grob fahrlässigem Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Vertragspartners ist mit der vorstehenden Regelung nicht verbunden.

(8) Schadensersatzansprüche für den Verlust gespeicherter Daten sind ausgeschlossen, wenn der Schaden bei ordnungsgemäßer Datensicherung nicht eingetreten wäre.

### **§ 11 Eigentumsvorbehalt**

(1) Der nachfolgend vereinbarte Eigentumsvorbehalt dient der Sicherung aller unserer jeweils bestehenden derzeitigen und künftigen Forderungen aus der zwischen den Vertragspartnern bestehenden Lieferbeziehung einschließlich Saldoforderungen aus einem auf diese Lieferbeziehung beschränkten Kontokorrentverhältnis.

(2) Die von uns gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller gesicherten Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Vertragspartner unser Eigentum (Vorbehaltseigentum). Bei Zahlungsverzug ist unser Vertragspartner auf unser Verlangen zur Herausgabe des Vorbehaltseigentums auf seine Kosten verpflichtet. Ein Rücktritt vom Vertrag geht mit dem Verlangen auf Herausgabe des Vorbehaltseigentums nicht einher, es sei denn, der Rücktritt wird ausdrücklich schriftlich erklärt.

(3) Beabsichtigt der Vertragspartner, das Vorbehaltseigentum an einen Ort außerhalb Deutschlands zu verbringen, so hat er auf seine Kosten unverzüglich die nach dem Recht dieses Ortes zur Wahrung unseres Eigentumsvorbehalts erforderlichen Maßnahmen zu treffen und uns von dieser Absicht unverzüglich zu unterrichten.

(4) Unser Vorbehaltseigentum ist von unserem Vertragspartner treuhänderisch für uns zu verwahren und die Ware getrennt von seinem eigenen Eigentum und dem Eigentum Dritter zu halten. Sie ist von ihm insbesondere gegen (Einbruchs)Diebstahl, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige bei unserem Vertragspartner bestehenden Risiken zu versichern bzw. dafür Sorge zu tragen, dass eine bestehende derartige Versicherung auch das Vorbehaltseigentum erfasst. Ansprüche gegen seine Versicherung aus dem Versicherungsfall betreffend unser Vorbehaltseigentum tritt unser Vertragspartner bereits jetzt an uns ab.

(5) Greifen Dritte auf zu unser Vorbehaltseigentum zu, insbesondere durch Pfändung, wird unser Vertragspartner sie unverzüglich auf unser Eigentum hinweisen und uns hierüber informieren, um uns die Durchsetzung unserer Eigentumsrechte zu ermöglichen. Sofern der Dritte nicht bereit ist, uns die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet uns hierfür unser Vertragspartner.

(6) Der Vertragspartner ist berechtigt, die im Eigentumsvorbehalt stehenden Lieferleistungen im Rahmen eines geordneten Geschäftsbetriebes weiter zu veräußern. Veräußert der Vertragspartner diese Ware seinerseits, ohne den vollständigen Kaufpreis im Voraus oder Zug um Zug gegen Übergabe der Kaufsache zu erhalten, so hat er mit seinem Kunden einen Eigentumsvorbehalt entsprechend diesen Bedingungen zu vereinbaren. Der Vertragspartner tritt bereits jetzt seine Forderungen aus dieser Weiterveräußerung sowie die Rechte aus dem von ihm vereinbarten Eigentumsvorbehalt – bei Miteigentum an der Vorbehaltsware anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil – an uns ab. Wir ermächtigen unseren Vertragspartner widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. Wir dürfen diese Einzugsermächtigung nur im Verwertungsfall widerrufen.

Der Vertragspartner ist auf unser Verlangen verpflichtet, den Erwerbern die Abtretung bekannt zu geben und uns die zur Geltendmachung unserer Rechte gegen die Erwerber erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen auszuhändigen. Der Vertragspartner ist zur Einziehung der Forderungen aus dem Weiterverkauf trotz der Abtretung nur ermächtigt, solange er seine Verbindlichkeiten uns gegenüber ordnungsgemäß erfüllt.



Ident-Nummer		<b>Verkaufs-, Liefer- und Geschäftsbedingungen</b>	<b>HOFMANN</b>
FB-RH-0102			
Seite	von	<b>der Robert Hofmann GmbH</b>	
<b>9</b>	<b>11</b>		

(7) Wird das Vorbehaltseigentum von unserem Vertragspartner verarbeitet, verbunden oder vermischt so wird vereinbart, dass die Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung (im Folgenden: Verarbeitung) in unserem Namen und für unsere Rechnung als Hersteller erfolgt und wir unmittelbar das Eigentum oder – wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert der Vorbehaltsware – das Miteigentum (Bruchteileigentum) an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der neu geschaffenen Sache erwerben. Entscheidend ist der Wert im Zeitpunkt der Verarbeitung. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb bei uns eintreten sollte, überträgt uns unser Vertragspartner bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder – im o.g. Verhältnis – Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit an uns. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist eine der anderen Sachen als Hauptsache anzusehen, so überträgt unsere Vertragspartner, soweit die Hauptsache ihm gehört, seinem Käufer/Kunden nur anteilig das Miteigentum an der einheitlichen Sache in dem in Satz 1 genannten Verhältnis. Verbindet oder vermischt der Vertragspartner das Vorbehaltseigentum entgeltlich mit einer Sache Dritter, so tritt er uns hiermit schon jetzt seine Vergütungsansprüche gegen den Dritten ab.

(8) Wir werden die Vorbehaltsware sowie die an ihre Stelle tretenden Sachen oder Forderungen auf Verlangen unseres Vertragspartners nach seiner Wahl freigeben, soweit ihr Wert die Höhe der gesicherten Forderungen um mehr als 50% übersteigt.

(9) Bei vertragswidrigem Verhalten des Vertragspartners, insbesondere bei Zahlungsverzug sowie bei Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahren über das Vermögen des Vertragspartners oder im Falle der Ablehnung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse, ist der Vertragspartner auf unsere Aufforderung unter Ausschluss jeglichen Zurückbehaltungsrechts zur Herausgabe der Vorbehaltsware verpflichtet.

Die Lieferleistung unterliegt dann unserer freien Verwertungsbefugnis. Bei Überlassung von Software erlöschen in einem solchen Fall alle im Rahmen des Vertrages eingeräumten Nutzungs- und Verwertungsrechte des Vertragspartners.

## **§ 12 Hilfsmittel für die Auftragsdurchführung**

(1) Fertigen wir im Rahmen der beauftragten Leistung (Hilfs-) Modelle, Formen, Werkzeuge etc. (nachfolgend als Werkzeuge bezeichnet), sind diese nicht Bestandteil der Auftragsleistung und bleiben in unserem Eigentum, wenn nicht anders schriftlich vereinbart.

(2) Nach Abnahme der beauftragten Leistung durch den Vertragspartner werden wir diese für einen Zeitraum von drei (3) Jahren ohne Anerkennung einer Rechtspflicht aufbewahren. Nach Ablauf dieser Frist sind wir berechtigt, die Werkzeuge zu verschrotten, es sei denn, wir haben mit dem Vertragspartner eine weitere Lagerung der Werkzeuge oder eine Übereignung der Werkzeuge gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung ausdrücklich schriftlich vereinbart.

(3) Die Aufbewahrungsfrist für das Kundeneigentum für Formen und Werkzeuge des Vertragspartners endet spätestens 3 Jahre nach Auftragsbeendigung. Nach Ablauf dieser Frist sind wir berechtigt, die Werkzeuge zu verschrotten, es sei denn, wir haben mit dem Vertragspartner eine weitere Lagerung der Werkzeuge oder eine Rücksendung der Werkzeuge gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung ausdrücklich schriftlich vereinbart.

## **§ 13 Software**

(1) Soweit in unserem Lieferumfang Datenverarbeitungsprogramme (Software) enthalten sind, räumen wir unserem Vertragspartner ein nicht übertragbares und nicht ausschließliches und nach den Regelungen des Leistungsumfanges befristetes Recht ein, die Software zu nutzen.

(2) Die Nutzung umfasst das vollständige und teilweise Einspeichern (Kopieren) der Software und der Datenbestände und die Herstellung von weiteren Kopien dieses Materials in maschinenlesbarer Form, soweit dies für die vertragsgemäße Nutzung notwendig ist. Unser Vertragspartner kann die überlassene Software mit anderen Datenverarbeitungsprogrammen verbinden. Änderungen oder Umgestaltungen an der Software darf er jedoch nicht vornehmen.

Ident-Nummer		<b>Verkaufs-, Liefer- und Geschäftsbedingungen</b>	<b>HOFMANN</b>
FB-RH-0102			
Seite	von	<b>der Robert Hofmann GmbH</b>	
10	11		

(3) Die Vergabe von Unterlizenzen ist unzulässig. Die in der Software enthaltenen Schutzvermerke, Copyright-Vermerke und andere Rechtsvorbehalte sind unverändert beizubehalten.

#### **§ 14 Erfindungen**

(1) Ergeben sich im Rahmen der vertraglichen Zusammenarbeit Erfindungen, die zu gewerblichen Schutzrechten führen können, so ist ausschließlich diejenige Partei zu Schutzrechtsanmeldungen berechtigt, von dessen Mitarbeitern oder Beauftragten die Erfindung gemacht wurde. Die Parteien werden sich gegenseitig über entsprechende Erfindungsmeldungen und geplante Schutzrechtsanmeldungen informieren. Sollte die Partei, in deren Besitz sich die Rechte an der Erfindung befinden, keine eigene Anmeldung planen, so werden sich die Parteien über eine evtl. Übertragung der Erfindungsrechte verständigen.

(2) Werden im Rahmen der vertraglichen Zusammenarbeit Erfindungen gemacht, an denen Mitarbeiter oder Beauftragte mehrerer Parteien beteiligt sind (Gemeinschaftserfindung), wird von Fall zu Fall gesondert vereinbart, durch wen von ihnen und wo etwaige Schutzrechtsanmeldungen vorgenommen werden sollen. Die Anmeldung kann auch gemeinschaftlich erfolgen, in diesem Fall werden die Kosten entsprechend den Erfindungsanteilen von den jeweiligen Parteien getragen. Bei gemeinsamen Erfindungen oder gemeinsamen Schutz- und/oder Urheberrechten ist jede Partei berechtigt, jederzeit auf seinen Anteil zugunsten der anderen Partei zu verzichten. Die verzichtende Partei wird zeitgerecht alle Vorkehrungen und Maßnahmen treffen, um der anderen Partei die Wahrung ihrer Interessen zu ermöglichen.

(3) Beabsichtigt eine Partei ein Schutzrecht im Sinne Absatz (1) oder (2) fallen zu lassen (Alternative 1) oder auf einen Dritten zu übertragen (Alternative 2) hat sie die anderen Parteien hierüber unverzüglich zu informieren. Der jeweils anderen Partei steht das Recht zur kostenlosen Übernahme (bei Alternative 1) bzw. eines Vorkaufsrechts (bei Alternative 2) zu.

#### **§ 15 Übertragung von Rechten und Pflichten**

Vorbehaltlich gesetzlicher Bestimmungen über die Zulässigkeit von Abtretungsverboten bedürfen die Übertragung von Rechten und Pflichten aus dem Vertrag zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Zustimmung.

#### **§ 16 Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen**


(1) Der Vertragspartner sichert zu, dass er in Übereinstimmung mit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere dem Kartellrecht sowie den Vorschriften zur Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche und anderen strafrechtlichen Bestimmungen handelt.

(2) Besteht der begründete Verdacht, dass der Vertragspartner gegen die vorstehenden Verpflichtungen verstößt, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn uns das Festhalten am Vertrag nicht zuzumuten ist. Im Falle einer solchen Kündigung (a) sind wir von jeglicher Leistungspflicht befreit, (b) ist der Vertragspartner verpflichtet, uns und unsere Mitarbeiter von jeglichem Schaden freizustellen, soweit dieser Schaden auf einer schuldhaften Verletzung der Verpflichtungen aus dieser Klausel durch den Vertragspartner beruht.

(3) Bei jedem Weiterverkauf ist der Vertragspartner für die Einhaltung etwaiger Exportbestimmungen verantwortlich und hat uns von allen diesbezüglichen Verpflichtungen freizustellen.

(4) Der Vertragspartner ist für die Einhaltung der ihn bindenden nationalen Gesetze, Verordnungen und Sicherheitsvorschriften, insbesondere hinsichtlich Zulassung, Installation, Betrieb, Wartung und Reparatur der Liefergegenstände, verantwortlich und verpflichtet sich, diese einzuhalten. Der Vertragspartner ist verpflichtet, uns von allen Ansprüchen freizustellen, die gegen unser Unternehmen wegen der Nichtbeachtung solcher Vorschriften durch den Vertragspartner geltend gemacht werden.

#### **§ 17 Anwendbares Recht, Auslegung von Klauseln**

Ident-Nummer		<b>Verkaufs-, Liefer- und Geschäftsbedingungen</b>	
FB-RH-0102			
Seite	von	<b>der Robert Hofmann GmbH</b>	
11	11		

(1) Ergänzend zu diesen Bedingungen gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) und den Kollisionsregelungen des Internationalen Privatrechts.

(2) Handelsübliche Klauseln sind nach den jeweils gültigen Incoterms auszulegen.

### § 18 Sonstiges

(1) Falls nicht schriftlich anders vereinbart, ist Erfüllungsort 96215 Lichtenfels/Deutschland.

(2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten in Bezug auf Rechtsbeziehungen zwischen dem Vertragspartner und uns im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, ist nach unserer Wahl Coburg oder der Sitz unseres Vertragspartners. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

Streitigkeiten mit Vertragspartnern betreffend Rechtsbeziehungen außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland werden nach der Schiedsgerichtsordnung der internationalen Handelskammer (ICC) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges von einem oder mehreren gemäß diesen Regeln ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden. Die Parteien können eine andere Schiedsgerichtsordnung vereinbaren. Der Ort des Schiedsverfahrens ist Frankfurt am Main. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist nach Wahl des Auftraggebers Deutsch oder Englisch. Für das Schiedsverfahren gilt deutsches Zivilprozessrecht, soweit in der Schiedsordnung nichts Gegenteiliges enthalten ist.

(3) Unsere Vertragspartner werden davon in Kenntnis gesetzt, dass wir Daten aus dem Vertragsverhältnis nach § 28 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) zum Zwecke der Datenverarbeitung speichern und uns das Recht vorbehalten, diese Daten, soweit für die Vertragserfüllung erforderlich, Dritten (z.B. Versicherungen) zu übermitteln.

(4) Soweit der Vertrag oder diese Bedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Bedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.

(5) Die rechtliche Unwirksamkeit eines Teiles der zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen lässt die Wirksamkeit der Allgemeinen Lieferbedingungen und der zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen im Übrigen unberührt. Die unwirksamen Bestimmungen sind durch solche zu ersetzen, die ich rechtlich zulässiger Weise dem Gewollten am nächsten kommen.